

Satzung

Leitbild

Der Verein Linden-Dahlhauser Kanu-Club e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben orientiert:

- > Der Verein, seine Funktions- und Amtsträger¹, Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Diese pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher insbesondere vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- > Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- > Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- > Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- > Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- > Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

1 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 16. Mai 1927 gegründete Verein führt den Namen Linden-Dahlhauser Kanu-Club e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum (Ortsteil Dahlhausen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. VR 1029 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kanusports, der zugehörigen Kultur, der Erziehung, der Jugendhilfe, der Gesundheitsförderung sowie der Pflege der sozialen Gemeinschaft.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Regatten
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen erstattet.

§ 4 *Verbandsmitgliedschaften*

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im StadtSportBund Bochum e. V. und
 - b) im Fachverband Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
 - c) sowie in Vereinigungen und Verbänden, die dem Vereinszweck zuträglich sind.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des StadtSportBundes Bochum nach § 4, Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Kanusport entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. ausüben oder fördern wollen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer nicht geschäftsfähigen natürlichen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. (vgl. § 10, Seite 6)
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 7) Jedes sportausübende Mitglied muss schwimmen können und dies bei Abgabe des Aufnahmeantrages nachweisen.
- 8) Jedes Mitglied erkennt Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes als für sich bindend an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - > aktiven Mitgliedern und
 - > Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Seit dem Geschäftsjahr 2012 entfällt bei Neuaufnahmen der Status „Passive Mitglieder“ und „Fördernde Mitglieder“. Neuaufnahme und eine Umwandlung eines anderen Status hierhin ist nicht möglich. Mitglieder, die diesen Status bisher innehatten, behalten diesen auch weiterhin bis sie eine Umwandlung zu „aktiven Mitglieder“ selbst wünschen.
„Passive Mitglieder“ haben weiterhin ein Stimm- + Antragsrecht. „Fördernde Mitglieder“ haben dies nicht. Beide Statusgruppen sind auch weiterhin nicht für Vorstand + Gremien wählbar und es ist ihnen nicht gestattet, sich sportlich im Verein zu betätigen sowie die sportlichen Einrichtungen und das Bootsmaterial zu nutzen.
- 5) Bei Erreichen der nächst höheren Lebensaltergruppe werden die Mitglieder vom Vorstand in die entsprechende Altersgruppe eingestuft und mit dem jeweiligen Beitrag belegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - > durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - > durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - > durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - > durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31. Dezember) unter Einhaltung des Kündigungsstichtages 30. November erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 *Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste*

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - > grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes / der Mitgliederversammlung begeht;
 - > in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - > sich grob unsportlich verhält;
 - > dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten entgegen dem Leitbild des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied im Sinne § 6, Seite 4 berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zu. Hat der Vorstand auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung bei dem Ehrenrat zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzulegen. Dieser gibt die Berufung an den Ehrenrat weiter. Der Ehrenrat gibt nach Beratung und Entscheidung das Ergebnis dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich bekannt. Bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft.

Der Beschluss des Ehrenrates ist bindend und der Ausschließungsbeschluss beendet die Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht möglich.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet gemäß Beitragsordnung Beiträge und gemäß Gebührenordnung Gebühren (Aufnahmegebühr, Bootsliegeplatz etc.) zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen vor Fälligkeit bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der postalischen Anschrift sowie der e-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind auf eigenen Wunsch beitragsfrei zu stellen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 1.000,00 Euro;
 - b) befristeter Ausschluss (max. 6 Monate) vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen und kann den Ehrenrat anrufen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds sowie die schriftliche Stellungnahme des Ehrenrates über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht möglich.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung;
- > der Vorstand;
- > der Ehrenrat;
- > die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (e-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand

verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus § 12, Seite 7 und § 13 Abs. 3), Seite 7.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen. Weiteres klärt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf den Informationstafeln des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- > Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- > Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- > Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand;
- > Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- > Entlastung des Vorstandes;
- > Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- > Wahl und Abberufung von Ehrenpräsidenten;
- > Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
- > Wahl der Kassenprüfer;
- > Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- > Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier volljährigen Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Vorstand Sport / stellvertretender Vorsitzender;
 - c) dem Vorstand Finanzen;
 - d) dem Geschäftsführer.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per e-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per e-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per e-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Der Vorstand wird befugt, für die grundlegenden Arbeiten und dem Zweck des Vereins
 - > Funktionsträger / Fachwarte für Aufgaben auf Dauer zu bestellen,
 - > Mitglieder und Mitgliedergruppen zu beauftragen, einzelne Projekte oder kurzzeitige / kurzfristige Aufgaben zu übernehmen.Dies erfolgt im Rahmen einer Delegation und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- 10) Der Vorstand ist in seiner Aufgabenwahrnehmung zu enger Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat verpflichtet. Grundlegende Aufgaben, deren Planung und Neuerungen müssen stets einvernehmlich beraten und abgestimmt werden (Berichts- / Informationspflicht). Eine Weisungsgebundenheit dem Ehrenrat gegenüber besteht nicht.

§ 16 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 5 volljährigen Mitgliedern, diese werden in der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder müssen mindestens eine durchgehende 10-jährige Vereinszugehörigkeit nachweisen, zwei Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr und drei Mitglieder das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere:
 - > In Streitfällen und ehrenrührigen Angelegenheiten tritt er als Schiedsgericht in Verbindung mit dem Vorstand in Tätigkeit.
 - > Bei Verfahren zu Vereinsausschlüssen ist der Ehrenrat Berufungsinstanz und entscheidet über eingelegte Anrufungen der Betroffenen gem. § 8, Seite 5. Der Ehrenrat hat angelehnt an der Ehrenratsordnung des Kanuverbandes NRW und des Deutschen Kanuverbandes (DKV) (Rechtsordnung) zu verfahren. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Ehrenrat wird durch den Ehrenpräsidenten geleitet, in dessen Verhinderung das Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

§ 17 Abteilungen – Fachbereiche

- 1) Innerhalb des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins gemäß § 6, Seite 4.

- 3) Die Nutzung der Vereinsinfrastruktur ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Ausgenommen sind Teilnehmer, die zum Probetraining der Sportart teilnehmen (max. dreimal).
- 4) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Jugend und
 - b) die Jugendversammlung.
- 4) Der Vorsitzende der Jugend kann an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihm steht kein Stimmrecht zu.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge

über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der Vorsitzende und der Vorstand Sport.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Ehrenrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse (inkl. Jugendkasse) mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung und Haushaltsplan
- c) Geschäftsordnung für den Vorstand und den Abteilungen.
- d) weitere Ordnungen.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Im Einzelfall entscheidet bei bestehender Haftung der Versicherungsträger und nicht der Verein.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von vier Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
Wird in dieser Versammlung kein rechtsgültiger Beschluss erzielt, ist innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und Vorstand Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports – zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports – zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum, den 18. Februar 2018

Vorsitzende/r
Ralf Höfgen

Geschäftsführer/in
Dr. Manfred Thon